

## Jugendschutzgesetz (JuSchG)

### Allgemeines

Das deutsche **Jugendschutzgesetz** (JuSchG) ist ein Bundesgesetz zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien. Es trat erstmalig am 6. Januar 1952 in Kraft und wurde seitdem mehrfach überarbeitet.



Polizeieinsatz im Rahmen des JuSchG: Jugendliche müssen alkoholische Getränke in die Kanalisation entsorgen. (Fotograf: Armin Kübelbeck, CC-BY-SA, Wikimedia Commons)

Das JuSchG regelt u. a. in Bezug auf Minderjährige:

- Aufenthalt an öffentlichen Orten wie Gaststätten, Spielhallen, Filmtheatern oder Tanzveranstaltungen (Diskothek)
- Verzehr und Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in der Öffentlichkeit
- Verkauf und anderweitiges Zugänglichmachen von Filmen und Computer-/Videospielen in der Öffentlichkeit
- Zuständigkeiten der Jugendschutz-Organisationen Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)
- Tätigkeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), insbesondere das Instrument der Indizierung von Medieninhalten

### Begriffsbestimmungen

- *Kind, Jugendliche/r, Erwachsene/r*
  - Im Sinne des JuSchG sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind Personen, die 14 Jahre oder älter, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Kinder und Jugendliche zusammengenommen bezeichnet man als minderjährig.
  - Erwachsene sind Personen ab 18 Jahren. Sie sind volljährig.
- *Personensorgeberechtigte Person*  
I. d. R. sind alleine die Eltern (in Ausnahmefällen auch ein Vormund) personensorgeberechtigt. Sie haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, den Aufenthalt und den Umgang zu bestimmen. Außerdem haben alle Kinder ein Anrecht auf eine gewaltfreie Erziehung. Dies bezieht sich sowohl auf körperliche, als auch auf seelische Gewalt.
- *Erziehungsbeauftragte Person*  
Eltern können für die Begleitung ihrer minderjährigen Kinder bzw. Jugendlichen eine erziehungsbeauftragte Person *schriftlich* benennen, die volljährig sein muss. Nach dieser Regelung werden für die Kinder bzw. Jugendlichen in Begleitung der erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen im JuSchG aufgehoben.
- *Zuständige Behörde*  
Damit sind die Kommunalverwaltungen und/oder die örtlichen Polizeibehörden gemeint. Sie sind für die Durchführung bzw. Überwachung der Bestimmungen zuständig.






**Tabellarische Übersichten**

Folgende tabellarische Übersicht stellt eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Regelungen in den §§ 4 bis 13 JuSchG dar.

		Kinder		Jugendliche			
		unter 14 J.		ab 14 J., unter 16 J.		ab 16 J., unter 18 J.	
		ohne Begleitung erziehungsbeauftr. Person	in Begleitung erziehungsbeauftr. Person	ohne Begleitung erziehungsbeauftr. Person	in Begleitung erziehungsbeauftr. Person	ohne Begleitung erziehungsbeauftr. Person	in Begleitung erziehungsbeauftr. Person
§ 4	Aufenthalt in <b>Gaststätten</b> (z. B. Kneipe, Wirtschaft, Biergarten, Bar, Restaurant)					bis 24 Uhr	
	Ausnahme: unter 16 J. zw. 5 und 23 Uhr ohne Begleitung erziehungsbeauftragter Person möglich, um Mahlzeit oder Getränk einzunehmen; Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörde möglich						
	Aufenthalt in <b>Nachtbars</b> , Nachtclubs o. ä.						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen <b>Tanzveranstaltungen</b> (z. B. Disco)					bis 24 Uhr	
	Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörde möglich						
	Anwesenheit bei <b>Tanzveranstaltungen</b> von anerkannten Trägern der Jugendhilfe od. bei künstl. Betätigung od. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörde möglich							
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen <b>Spielhallen</b> sowie Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit ( <b>Glücksspiele</b> )						
Ausnahme: Glücksspielteilnahme auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet, sofern der Gewinn in Waren von geringem Wert ist							
§ 7	Anwesenheit bei <b>jugendgefährdenden Veranstaltungen</b> und in <b>Betrieben</b>						
Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen durch zuständige Behörde möglich							
§ 8	Aufenthalt an <b>jugendgefährdenden Orten</b>						
Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch zuständige Behörde möglich							
§ 9	Abgabe/Verzehr von <b>branntweinhaltigen Getränken</b> (z. B. Schnaps, Mixgetränke, Alkopops) und Lebensmitteln						
	Abgabe/Verzehr <b>anderer alkoholischer Getränke</b> (z. B. Bier, Wein, Sekt)				in Begleitung personensorgeber. Person		
§ 10	Abgabe/Konsum von <b>Tabakwaren, E-Zigaretten, (E-)Shishas</b> etc. (auch nikotinfrei)						






		Kinder		Jugendliche			
		unter 14 J.		ab 14 J., unter 16 J.		ab 16 J., unter 18 J.	
		ohne Begleitung erziehungsbeauftr. Person	in Begleitung erziehungsbeauftr. Person	ohne Begleitung erziehungsbeauftr. Person	in Begleitung erziehungsbeauftr. Person	ohne Begleitung erziehungsbeauftr. Person	in Begleitung erziehungsbeauftr. Person
§ 11	<b>Kinobesuche:</b> nur nach Altersfreigabe: ohne Altersbeschränkung, ab 6/12/16/18 J.  Ausnahmen: Kinder unter 6 J. nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person; FSK 12 auch ab 6 J. in Begleitung einer (seit 1.5.2021) erziehungsbeauftragten Person möglich; weitere Detailregelungen im Hinblick auf Endzeit der Vorführung s. § 11 Abs. 3 JuSchG	bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	
§12	Abgaben von <b>Filmen</b> oder <b>Spielen</b> (auf Datenträgern, Streaming etc.): nur nach Altersfreigabe: ohne Altersbeschr., ab 0/6/12/16/18 J.						
§ 13	Spielen an <b>elektronischen Bildschirmspielgeräten:</b> nur ohne Gewinnmöglichkeit und nach Altersfreigabe: ohne Altersbeschränkung, ab 6/12/16/18 J.						

Welche Filme darf man sich ausleihen, kaufen oder streamen?

	freigegeben ohne Altersbeschränkung	freigegeben ab 6 Jahren	freigegeben ab 12 Jahren	freigegeben ab 16 Jahren	keine Jugendfreigabe
<b>FSK</b>					

Videofilme müssen eine Alterskennzeichnung haben und dürfen nur noch an Kinder und Jugendliche abgegeben oder ihnen sonst zugänglich gemacht werden, wenn sie für ihr Alter freigegeben sind. Für die Prüfung und die Bewertung der Altersfreigabe ist die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zuständig. Die Freigabekennzeichnung befindet sich auf der Hülle und dem Trägermedium (DVD, Blu-ray o. ä.).

Welche Computer-/Videospiele darf man sich ausleihen, kaufen oder streamen?

	freigegeben ohne Altersbeschränkung	freigegeben ab 6 Jahren	freigegeben ab 12 Jahren	freigegeben ab 16 Jahren	keine Jugendfreigabe
<b>USK</b>					

Computerspiele müssen eine Alterskennzeichnung haben und dürfen nur noch an Kinder und Jugendliche abgegeben oder ihnen sonst zugänglich gemacht werden, wenn sie für ihr Alter freigegeben sind. Für die Prüfung und die Bewertung der Altersfreigabe ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zuständig. Die Freigabekennzeichnung befindet sich auf der Hülle und dem Trägermedium (DVD-ROM, Blu-ray o. ä.).

### Häufige Irrtümer und Einschränkungen

- Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder die Verantwortung. Gleiches gilt für erziehungsbeauftragte Personen: Sie tragen im Rahmen der Beauftragung durch die Eltern die Verantwortung.
- Das JuSchG gilt...
  - nur in der Öffentlichkeit (d. h. Orte, die jedem ohne weiteres zugänglich sind) und *nicht* im Privaten (z. B. Zuhause).
  - *nicht* für verheiratete Jugendliche.
- Das JuSchG regelt *nicht*, ...
  - zu welchen Zeiten sich Jugendliche in der Öffentlichkeit, z. B. auf Straßen, aufhalten dürfen. (Dies regelt auch kein anderes Gesetz in Deutschland.)
  - wie viel Taschengeld einem Kind oder Jugendlichen zusteht – sie haben allgemein keinen Rechtsanspruch auf Taschengeld in Deutschland, einen „Taschengeldparagraphen“ o. ä. gibt es nicht.
  - die Abgabe von Gefahrstoffen und potentiell gefährlichen Stoffen wie pyrotechnischen Gegenständen (z. B. „Böllern“). Diese sind kein Bestandteil des JuSchG, sondern werden durch andere Gesetze (z. B. Sprengstoffrecht) geregelt.

### Konsequenzen: Maßnahmen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

Zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Verstößen gegen das JuSchG sind je nach landesrechtlicher Regelung die örtlichen Ordnungsbehörden (z. B. Ordnungsamt) oder das Jugendamt. Das JuSchG sieht bei Verstößen gegen die Regelungen Sanktionen vor, v. a. in Form von Strafverfolgung oder der Erteilung von Bußgeldern.

- Straftaten: Verstöße gegen die Verbreitungsverbote indizierter (= jugendgefährdender) Trägermedien (= Offlinemedien) sind strafbar. Erfasst ist auch fahrlässiges Handeln.

Eltern, die ihren Kindern jugendgefährdende Trägermedien anbieten, überlassen oder zugänglich machen, handeln – außer bei grober Verletzung ihrer Erziehungspflicht – jedoch *nicht* strafbar.

- Ordnungswidrigkeiten: Das JuSchG wendet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende. Verstößen diese gegen die jeweiligen Regelungen, handeln sie ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld belegt werden. Ordnungswidrig kann aber auch jede andere erwachsene Person handeln, die durch ihr Verhalten einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des JuSchG herbeiführt oder fördert.

Kinder und Jugendliche können *nicht* wegen Verstößen gegen das JuSchG mit Bußgeldern belegt werden.

Quelle: Jugendschutz – Verständlich Erklärt (BMFSFJ, 2020)

Anm.: Alle Angaben ohne Gewähr! Maßgeblich ist die aktuelle Fassung des Gesetzestextes, z. B. online einsehbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>.